

TE Dok 2012/5/29 102/8-DOK/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2012

Norm

BDG §43 Abs2

BDG §48 Abs1

BDG §51 Abs1

BDG §95 Abs1

BDG §95 Abs2

StGB §146

StGB §147

StGB §148

1. StGB § 146 heute
2. StGB § 146 gültig ab 01.01.1975
1. StGB § 147 heute
2. StGB § 147 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 201/2021
3. StGB § 147 gültig von 01.01.2016 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015
4. StGB § 147 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
5. StGB § 147 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2009
6. StGB § 147 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
7. StGB § 147 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2004
8. StGB § 147 gültig von 01.10.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002
9. StGB § 147 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001
10. StGB § 147 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987
1. StGB § 148 heute
2. StGB § 148 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 148 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2015

Schlagworte

PostBea im Zustelldienst, strafgerichtliche Verurteilung, schwerer gewerbsmäßiger Betrug, ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst, Entlassung

Text

Die Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt hat durch Ministerialrat Dr. Friedrich RESEL als Senatsvorsitzenden sowie Ministerialrat Wolfgang PECUCH und Ministerialrätin Dr. Anna LASSER als weitere Mitglieder des Disziplinarsenates XIX nach der am 28. Februar 2012 unter Mitwirkung der Schriftführerin Ministerialrätin Dr. Brigitte WILDMANN durchgeführten nichtöffentlichen Sitzung in der Disziplinarsache gegen Oberoffizial P über die Berufung des Beschuldigten, vertreten durch Mag. Philipp TSCHERNITZ, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Waaggasse

18/2, gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen, Disziplinarsenat XI, vom 22. September 2011, K 4/37 – DK XI/2011, betreffend die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung, zu Recht erkannt: Die Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt hat durch Ministerialrat Dr. Friedrich RESEL als Senatsvorsitzenden sowie Ministerialrat Wolfgang PECUCH und Ministerialrätin Dr. Anna LASSER als weitere Mitglieder des Disziplinarsenates römisch neunzehn nach der am 28. Februar 2012 unter Mitwirkung der Schriftführerin Ministerialrätin Dr. Brigitte WILDMANN durchgeführten nichtöffentlichen Sitzung in der Disziplinarsache gegen Oberoffizial P über die Berufung des Beschuldigten, vertreten durch Mag. Philipp TSCHERNITZ, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Waaggasse 18/2, gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen, Disziplinarsenat römisch elf, vom 22. September 2011, K 4/37 – DK XI/2011, betreffend die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung, zu Recht erkannt:

Der Berufung wird keine Folge gegeben und das angefochtene Disziplinarerkenntnis sowohl hinsichtlich Schuld als auch hinsichtlich Strafe bestätigt.

Dem Beschuldigten aufzuerlegende Verfahrenskosten sind im Berufungsverfahren nicht entstanden.

B e g r ü n d u n g

I. Mit dem angefochtenen Disziplinarerkenntnis hat die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen zu Recht erkannt: römisch eins. Mit dem angefochtenen Disziplinarerkenntnis hat die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen zu Recht erkannt:

„OO P

Mitarbeiter der Zustellbasis K und derzeit vom Dienst suspendiert

ist

s c h u l d i g,

I) römisch eins)

seit 1. Feber 2011 bis zum 9. Mai 2011, als bekannt wurde, dass er sich nunmehr in Untersuchungshaft befindet, seinem Dienst ohne Angabe von Gründen ferngeblieben, wobei er in dieser Zeit für seinen Dienstgeber weder persönlich, schriftlich oder telefonisch erreichbar war.

II) römisch zwei)

In dieser Zeit hat er sich der Vernehmung durch die Kriminalpolizei entzogen und sich verborgen gehalten, sodass das bei der Staatsanwaltschaft K zu GZ 6 St 169/10k gegen ihn anhängige Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Verbrechens des gewerbsmäßigen Betruges nach den §§ 146, 147 Abs 2 und Abs 3, 148 (zweiter Deliktsfall) StGB nicht weitergeführt bzw. abgeschlossen werden konnte. In dieser Zeit hat er sich der Vernehmung durch die Kriminalpolizei entzogen und sich verborgen gehalten, sodass das bei der Staatsanwaltschaft K zu GZ 6 St 169/10k gegen ihn anhängige Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Verbrechens des gewerbsmäßigen Betruges nach den Paragraphen 146, 147, Absatz 2 und Absatz 3, 148, (zweiter Deliktsfall) StGB nicht weitergeführt bzw. abgeschlossen werden konnte.

Mit rechtskräftigem Strafurteil des Landesgerichtes K vom 30. Juni 2011, 16 Hv 29/11z wurde er wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 3, 148 (zweiter Fall) StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten verurteilt. Ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von 16 Monaten wurde unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen, sodass der unbedingte Strafteil 8 Monate beträgt. Außerdem wurde gemäß § 44 Abs 2 StGB der Amtsverlust bedingt nachgesehen. Mit rechtskräftigem Strafurteil des Landesgerichtes K vom 30. Juni 2011, 16 Hv 29/11z wurde er wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach Paragraphen 146, 147, Absatz 3, 148, (zweiter Fall) StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten verurteilt. Ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von 16 Monaten wurde unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen, sodass der unbedingte Strafteil 8 Monate beträgt. Außerdem wurde gemäß Paragraph 44, Absatz 2, StGB der Amtsverlust bedingt nachgesehen.

OO P hat dadurch die Dienstpflichten eines Beamten nach dem Beamtendienstrechtsgesetz 1979, BGBl. 333/1979 i.d.g.F. (BDG 1979), nämlich OO P hat dadurch die Dienstpflichten eines Beamten nach dem Beamtendienstrechtsgesetz 1979, Bundesgesetzblatt 333 aus 1979, i.d.g.F. (BDG 1979), nämlich

zu I) zu römisch eins)

die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist (§ 48 Abs 1 BDG 1979) sowie den Grund seiner Abwesenheit seinem Vorgesetzten zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen (§ 51 Abs 1 BDG 1979) die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist (Paragraph 48, Absatz eins, BDG 1979) sowie den Grund seiner Abwesenheit seinem Vorgesetzten zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen (Paragraph 51, Absatz eins, BDG 1979)

und

zu II) zu römisch zwei)

in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt (§ 43 Abs. 2 BDG 1979) in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt (Paragraph 43, Absatz 2, BDG 1979)

schuldhaft verletzt und dadurch Dienstpflichtverletzungen im Sinne des § 91 BDG 1979 begangenschuldhaft verletzt und dadurch Dienstpflichtverletzungen im Sinne des Paragraph 91, BDG 1979 begangen

Es wird daher über ihn gemäß § 126 Abs. 2 i.V. mit § 92 Abs. 1 Z 4 BDG 1979 die Es wird daher über ihn gemäß Paragraph 126, Absatz 2, i.V. mit Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 4, BDG 1979 die

Disziplinarstrafe der

E n t l a s s u n g

verhängt.

Verfahrenskosten sind keine angefallen.“

Diesen Spruch der vorliegend bekämpften Entscheidung begründete die Erstinstanz wörtlich wie folgt (Tippfehler und grammatikalische Unrichtigkeiten im Original):

„OO P, steht seit 2. Jänner 1990 im Postdienst und wurde mit 1. April 1993 zum Beamten ernannt. In der Zustellbasis K wird er im Vorverteildienst verwendet. Dienstlich gesehen fiel er nie negativ auf sondern verrichtete seine ihm übertragenen Tätigkeiten zur allgemeinen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten.

OO P lebte seit 1993 mit seiner Lebensgefährtin zusammen und ist für einen 13-jährigen Sohn sorgepflichtig.

Ab 3. November 2010 war OO P nicht mehr im Dienst.

In dieser Zeit brach sein auf zahlreichen Betrugsdelikten beruhendes Gebäude der Geldbeschaffung mit dem er seine Spielsucht finanzierte, zusammen. Seit 2008 hatte er mehreren Personen unter Vortäuschung falscher Tatsachen wiederholt Geld herausgelockt.

Er kam nicht nach Hause und war weder für seine Familie (Lebensgefährtin und Sohn) noch für seine Dienststelle erreichbar. Am 5. November 2010 wurde seine Lebensgefährtin von der Polizei verständigt, dass OO P in verwirrtem Zustand im Gasthof T in Z aufhalte. Am nächsten Tag brachte sie ihn in das Klinikum K, Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie.

Dort wurde er bis 30. November 2010 stationär behandelt und bei guter Motivationslage bezüglich weiterführender Maßnahmen entlassen. Als weiteres Procedere war eine Entwöhnungstherapie im Krankenhaus de La Tour ab Feber 2011 sowie eine regelmäßige Gruppenteilnahme bei der Spielerberatung in K vorgesehen. Aufgrund der ärztlichen Bestätigungen von Dr. H vom 30. November 2010 und 3. Jänner 2011 war seine Dienstabwesenheit bis 31. Jänner 2011 gerechtfertigt.

In dieser Zeit liefen Erhebungen der Polizei K wegen des Verdachtes des schweren gewerbsmäßigen Betruges gegen OO P. Eine geplante Beschuldigteneinvernahme im Jänner 2011 wurde nach Intervention seines damaligen Rechtsvertreters RA Dr. S auf Anfang Feber 2011 verschoben, weil er wegen Erkrankung den dafür vorgesehenen Termin nicht einhalten konnte.

Gleichzeitig versuchte OO P mit Hilfe eines Austrittes mit Abfertigung, dem sogenannten Golden Handshake, zu Geld zu kommen. Diese Möglichkeit wäre ihm seitens der Personalvertretung bzw. des Unternehmens in Aussicht gestellt worden, habe sich aber zerschlagen.

Auch seine Lebensgefährtin wandte sich von ihm ab und er verlor damit den Kontakt zu seinem Sohn. In seiner Verzweiflung tauchte er Anfang Feber ab, irrte unständig durch Kärnten und war für niemanden erreichbar bzw. auffindbar.

Aufgrund des nicht mehr vorhandenen Kontaktes bzw. seiner Nichterreichbarkeit wurde seitens des Dienstgebers im ersten Schritt die Auszahlung der Bezüge eingestellt und am 27. April 2011 Disziplinaranzeige erstattet.

OO P registrierte zwar, dass ab März 2011 keine Bezugsüberweisungen auf sein Gehaltskonto mehr eingingen und ging davon aus, dass dienstrechtlich etwas gegen ihn im Laufen war. Er nahm dies aber als gegeben hin und blieb weiterhin untergetaucht.

Anfang Mai stellte er sich dann selbst der Strafverfolgungsbehörde.

Mit Beschluss des Landesgerichtes K vom 2. Mai 2011, 9 HR 53/11 g wurde über ihn die Untersuchungshaft verhängt.

Der Umstand, dass sich OO P in Untersuchungshaft befand, wurde vom Senatsvorsitzenden am 9. Mai 2011 telefonisch bei der Staatsanwaltschaft K in Erfahrung gebracht.

Mit Nachtragsdisziplinaranzeige vom 24. Mai 2011 wurde der Sachverhalt des gewerbsmäßigen schweren Betruges von der Dienstbehörde zur Anzeige gebracht.

Mit ho. Bescheid vom 30. Mai 2011, k 5/6 – DK XI/2011 wurde OO P wegen der vorliegenden Untersuchungshaft und des bestehenden Tatverdachtes des schweren gewerbsmäßigen Betruges vom Dienst suspendiert.

Mit ho. Beschluss vom 21. Juni 2011, K 4/18- DK-XI/2011 wurde das Disziplinarverfahren eingeleitet und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens unterbrochen.

Laut dem rechtskräftigen Urteil des Landesgerichtes K vom 30. Juni 2011, 16 Hv 29/11z hat OO P in K mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern und in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung gleichartiger Betrügereien eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, Nachgenannte durch Täuschung über Tatsachen zu Handlungen verleitet habe, die sie oder Dritte um € 50.000,-- insgesamt weit übersteigende Beträge am Vermögen schädigten und zwar:

I. in der Zeit zwischen 10.12.2008 und dem 13.07.2010 in nachstehend angeführten Fällen den P und dessen Ehefrau P insbesondere durch die Vorgaben als Geschäftsführer einer Großhandelsfirma mit Sitz in W Willens und in der Lage zu sein, Fernsehgeräte zu besonders günstigen Konditionen zu vermitteln und für kurzfristige Darlehen hohe Zinsen und Gewinnbeteiligungen zu bezahlen, zur Ausfolgung nachstehender Beträge um die sie am Vermögen geschädigt wurden:römisch eins. in der Zeit zwischen 10.12.2008 und dem 13.07.2010 in nachstehend angeführten Fällen den P und dessen Ehefrau P insbesondere durch die Vorgaben als Geschäftsführer einer Großhandelsfirma mit Sitz in W Willens und in der Lage zu sein, Fernsehgeräte zu besonders günstigen Konditionen zu vermitteln und für kurzfristige Darlehen hohe Zinsen und Gewinnbeteiligungen zu bezahlen, zur Ausfolgung nachstehender Beträge um die sie am Vermögen geschädigt wurden:

1. am 10.12.2008 durch die weitere Vorgabe Willens und in der Lage zu sein, den Betrag bis 14.01.2009 zurückzubezahlen, zur Ausfolgung von € 12.000,-
2. am 23.12.2008 durch die weitere Vorgabe für einen neuen Auftrag ein kurzes Darlehen zu benötigen, zur Ausfolgung von € 1.000,--;
3. am 29.12.2008 durch die wiederholte Vorgabe für einen neuen Auftrag ein kurzes Darlehen zu benötigen, zur Ausfolgung von € 5.000,--;
4. an einem nicht mehr exakt feststellbaren Tag im März 2009 durch die weitere Vorgabe das Geld sei gut angelegt und werde nicht weniger, zur Ausfolgung von € 17.000,--;
5. am 06.06.2009 durch die weitere Vorgabe laufend gute Geschäfte abzuwickeln, weil er beinahe alle namhaften Persönlichkeiten in K kenne, zur Ausfolgung von €

10.000,--;

6. am 16.06.2009 durch die wiederholte Vorgabe, lukrative Geschäfte abzuwickeln, weil er beinahe alle namhaften Persönlichkeiten in K kenne, zur Ausfolgung von €

10.000,--;

7. am 23.09.2009 durch die weitere Vorgabe das Geld binnen einem Monat mit € 6.000,-- Gewinn zurückzuzahlen, zur Auszahlung von € 25.000,--;

8. am 13.07.2010 durch die Vorgabe er werde das ganze Geld bis Dezember 2010 zurückzahlen, zur Ausfolgung von €

11.000;

II. in der Zeit zwischen 10.03.2010 und Juni 2010 in nachstehenden Fällen den S durch die Vorgabe als Beteiligter an einer Firma in W Willens und in der Lage zu sein Fernsehgeräte zum „Einkaufspreis“ anzubieten und für kurzfristige Darlehen hohe Gewinnbeteiligungen zu garantieren, zur Ausfolgung nachstehender Bargeldbeträge verleitet, um die S am Vermögen geschädigt wurde:römisch zwei. in der Zeit zwischen 10.03.2010 und Juni 2010 in nachstehenden Fällen den S durch die Vorgabe als Beteiligter an einer Firma in W Willens und in der Lage zu sein Fernsehgeräte zum „Einkaufspreis“ anzubieten und für kurzfristige Darlehen hohe Gewinnbeteiligungen zu garantieren, zur Ausfolgung nachstehender Bargeldbeträge verleitet, um die S am Vermögen geschädigt wurde:

1. an einem nicht mehr exakt feststellbaren Tag im März 2010 durch die weitere Vorgabe er benötige für einen größeren Auftrag ‚der Uni K‘ dringend Bargeld und werde den Betrag zuzüglich € 5.000,-- Zinsen bis Ende März 2010 zurückzahlen, zur Ausfolgung von € 20.000,--;

2. an einem nicht mehr exakt feststellbaren Tag Anfang Juni 2010 durch die weitere Vorgabe derzeit in Italien Hotelanlagen mit Fernsehgeräten auszustatten und dafür Bargeld zu benötigen, zur Ausfolgung von € 5.000,--

3. an einem weiteren nicht mehr exakt feststellbaren Tag im Juni 2010 durch die Wiederholung dieser Vorgabe zur Ausfolgung von weiteren € 5.000,--;

III. an nicht mehr exakt feststellbaren Tagen in der Zeit vom 19.07.2010 bis 20.11.2010 wiederholt den R durch die Vorgabe ein zahlungsfähiger und -williger Kunde zu sein, zur Ausfolgung von 12 Fernsehgeräten samt Zubehör im Gesamtwert von € 9.061,-- ;römisch drei. an nicht mehr exakt feststellbaren Tagen in der Zeit vom 19.07.2010 bis 20.11.2010 wiederholt den R durch die Vorgabe ein zahlungsfähiger und -williger Kunde zu sein, zur Ausfolgung von 12 Fernsehgeräten samt Zubehör im Gesamtwert von € 9.061,-- ;

IV. am und nach dem 18.10.2010 den B wiederholt durch die Vorgabe ein Bekannter sei Radio- und Fernsehhändler und er könne ihm günstig einen Fernseher besorgen, zur Ausfolgung von €römisch vier. am und nach dem 18.10.2010 den B wiederholt durch die Vorgabe ein Bekannter sei Radio- und Fernsehhändler und er könne ihm günstig einen Fernseher besorgen, zur Ausfolgung von €

3.400,-- in zwei Teilbeträgen;

V. am 20. und 21.10.2010 den W wiederholt durch die Vorgabe für die Ausstattung eines Thermenhotels in der Steiermark mit Fernsehgeräten ein kurzfristiges Darlehen zu benötigen zur Ausfolgung nachstehender Beträge verleitet, um die W im Vermögen geschädigt wurde:römisch fünf. am 20. und 21.10.2010 den W wiederholt durch die Vorgabe für die Ausstattung eines Thermenhotels in der Steiermark mit Fernsehgeräten ein kurzfristiges Darlehen zu benötigen zur Ausfolgung nachstehender Beträge verleitet, um die W im Vermögen geschädigt wurde:

1. am 20.10.2010 durch die weitere Vorgabe den Betrag binnen 14 Tage zurückzuzahlen zur Ausfolgung von € 6.500,--;

2. am 21.10.2010 durch die weitere Vorgabe das Geld bis Ende November 2010 zurückzuzahlen, zur Ausfolgung von €

14.500,--;

VI. am 27.10.2011 den G durch die Vorgabe als selbständiger Handelsvertreter mit diversen Geräten zu handeln und günstig einen Fernseher besorgen zu können, zur Ausfolgung von €römisch sechs. am 27.10.2011 den G durch die

Vorgabe als selbständiger Handelsvertreter mit diversen Geräten zu handeln und günstig einen Fernseher besorgen zu können, zur Ausfolgung von €

260,-- verleitet, wodurch dessen Stiefvater G um diesen Betrag am Vermögen geschädigt wurde.

Mit diesem Strafurteil wurde er wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 3, 148 (zweiter Fall) StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten verurteilt. Mit diesem Strafurteil wurde er wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach Paragraphen 146, 147, Absatz 3, 148, (zweiter Fall) StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten verurteilt.

Ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von 16 Monaten wurde unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen, sodass der unbedingte Strafteil 8 Monate beträgt.

Außerdem wurde gemäß § 44 Abs. 2 StGB über Antrag seines Verteidigers der Amtsverlust bedingt nachgesehen. Außerdem wurde gemäß Paragraph 44, Absatz 2, StGB über Antrag seines Verteidigers der Amtsverlust bedingt nachgesehen.

Zwischenzeitlich ist OO P mit 1. September 2011 bedingt aus der Haft entlassen worden. Unter Anrechnung der Untersuchungshaft befand er sich vom 2. Mai 2011 bis 31. August 2011 in Haft.

Aufgrund der durch seine Straftaten entstandenen hohen Schadenssumme hat OO P den Überblick über seine finanzielle Situation verloren.

Die Schadenssumme beträgt unter Berücksichtigung der im Strafurteil angeführten Beträge in Summe € 154.721. Den Privatbeteiligten, die sich als Geschädigte dem Strafverfahren angeschlossen haben, wurde in Summe € 105.061,-- zugesprochen.

Auf welche Art und Weise OO P diese Schadenssumme begleichen will, wird nach seinen Angaben geklärt werden, wenn Klarheit über den Ausgang des gegenständlichen Disziplinarverfahrens besteht.

Faktum ist, dass ihm in Bezug auf seine dienst- und besoldungsrechtliche Stellung ein ungekürzter Monatsbezug in Höhe von € 1.970,25 zusteht.

Die Alimentationsverpflichtung gegenüber seinem unversorgten Sohn beträgt € 190,-- . Zudem war er bisher mit Kreditrückzahlungen in Höhe von € 400,-- monatlich belastet.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verhandlungsprotokoll vom 22. September 2011, den beiden Disziplinaranzeigen vom 27. April 2011, GZ 20-69100-2011 und 24. Mai 2011, GZ 20-70074-2011, dem Suspendierungsbescheid 30, Mai 2011, k 5/6 – DK XI/2011, der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft K vom 11. Mai 2011, 6 St 169/10k, dem Beschluss des Landesgerichtes K vom 2. Mai 2011, 9 HR 53/11 g, den Abschlussberichten des Stadtpolizeikommandos K vom 3. Feber 2011 und 16. Feber 2011, der Urteilsausfertigung des Landesgerichtes K vom 30. Juni 2011, 16 Hv 29/11z und den SAP-Ausdrucken.

Schon im Hinblick auf die der strafgerichtlichen Verurteilung zugrunde liegenden Handlungen des schweren gewerbsmäßigen Betruges ist davon auszugehen, dass der Beamte die in § 43 Abs. 1 BDG 1979 normierte Dienstpflicht eines Beamten, in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt, auf das Schwerste verletzt hat. Schon im Hinblick auf die der strafgerichtlichen Verurteilung zugrunde liegenden Handlungen des schweren gewerbsmäßigen Betruges ist davon auszugehen, dass der Beamte die in Paragraph 43, Absatz eins, BDG 1979 normierte Dienstpflicht eines Beamten, in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt, auf das Schwerste verletzt hat.

Wie schon der Wortlaut ‚in seinem gesamten Verhalten‘ zum Ausdruck bringt, ist damit auch das außerdienstliche Verhalten gemeint. Jedes Beamtendienstverhältnis ist geprägt und ausgelegt auf ein Handeln und Tätigwerden nur aufgrund von Gesetzen. Damit liegt es auf der Hand, dass von jedem Beamten, und zwar auch im außerdienstlichen Bereich, ein rechtskonformes Verhalten gefordert und verlangt wird.

Mit seinem strafbaren Verhalten hat der Beschuldigte seiner Person als Beamter und der Beamtschaft im Allgemeinen geschadet. Daran ändert auch nichts, dass im Strafurteil auf Antrag des Verteidigers die Rechtsfolge des Amtsverlustes bedingt nachgesehen worden ist.

Bei Vermögensdelikten, die wiederholt und über einen längeren Zeitraum begangen werden, eine große Anzahl von Geschädigten sowie eine hohe Schadenssumme hinterlassen und schlussendlich zu einer deutlichen strafgerichtlichen Verurteilung führen, erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung nicht in der Verwirklichung des damit verbundenen Straftatbestandes (§ 95 Abs 1 StGB). Bei Vermögensdelikten, die wiederholt und über einen längeren Zeitraum begangen werden, eine große Anzahl von Geschädigten sowie eine hohe Schadenssumme hinterlassen und schlussendlich zu einer deutlichen strafgerichtlichen Verurteilung führen, erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung nicht in der Verwirklichung des damit verbundenen Straftatbestandes (Paragraph 95, Absatz eins, StGB).

Die vom Beschuldigten angeführte Spielsucht mag zwar eines der Beweggründe für seine Taten darstellen, entschuldigt oder rechtfertigt sein Tun aber in keinem Fall.

Aufgrund der Bindungswirkung an das rechtskräftige Strafurteil ist von einer vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen.

Genauso wie der Beamte bei seinen Straftaten keine Rücksicht gegenüber den Geschädigten an den Tag gelegt hat, hat er bei seinem ungerechtfertigten Fernbleiben vom Dienst auch keine Rücksicht auf den Dienstgeber genommen.

Ohne eine Reaktion bleibt er 3 Monate seinem Dienst fern und lässt seinen Dienstgeber in Bezug auf sein Schicksal im Unklaren. Auch die erfolgte Einstellung seiner Bezüge, die er sehr wohl zur Kenntnis genommen hatte, brachte kein Umdenken.

Es mag sein, dass jemand, dem seine Welt aufgrund seiner eigenen Fehler in sich zusammenbricht, verzweifelt, es befreit ihn aber nicht von seiner ureigensten Dienstpflicht der verlässlichen Diensterbringung bzw. der Rechtfertigung seiner Abwesenheit. Und wer dann 3 Monate nichts tut und auf die Einstellung der Bezüge ebenfalls nicht reagiert, bringt nachdrücklich zum Ausdruck, dass er kein Interesse am Fortbestand des Dienstverhältnisses hat. Er hat damit die Konsequenzen seines Handelns selbst zu tragen und kann sich nicht mehr auf seine psychisch angeschlagene Verfassung berufen.

Auch in diesem Fall ist von einer vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen

Spielsucht und psychisch angeschlagener Zustand vermögen zwar sein Tun erklären, entschuldigen und rechtfertigen es aber in keiner Weise.

Die Milderungsgründe wie Geständnis, disziplinäre Unbescholtenheit und eine bisherige zufriedenstellende Dienstleistung vermögen die Erschwerungsgründe nicht aufzuwiegen.

Als Erschwerungsgründe sind das Zusammentreffen zweier Dienstpflichtverletzungen, bei den Vermögensdelikten die Tatwiederholungen, die hohe Schadenssumme und der lange Deliktszeitraum zu werten.

Unter Bedachtnahme auf § 93 Abs. 2 BDG 1979 wird weiters die Nichteinhaltung der Dienstzeit bzw. das reaktionslose Fernbleiben vom Dienst über einen längeren Zeitraum als weiterer Erschwerungsgrund gewertet. Unter Bedachtnahme auf Paragraph 93, Absatz 2, BDG 1979 wird weiters die Nichteinhaltung der Dienstzeit bzw. das reaktionslose Fernbleiben vom Dienst über einen längeren Zeitraum als weiterer Erschwerungsgrund gewertet.

Aufgrund der Schwere der beiden Dienstpflichtverletzungen sowie unter Abwägung der vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründen kann nur die Disziplinarstrafe der Entlassung erfolgen. Eine Geldstrafe, die bei der Sachlage im obersten Bereich anzusiedeln wäre, würde zum einen der Schwere der Taten nicht Rechnung tragen und zum anderen die personelle Situation des Beschuldigten nur noch weiter verschärfen. Eine Bestrafung mit einer Geldstrafe bringt zudem auch keine Gewissheit, dass er künftig in Ausnahmesituationen wiederum zum Nachteil seines Dienstgebers reagieren wird. Eine Belassung im Dienst würde ihm nur weiterhin jene gesicherte Position verschaffen, die er gerade durch sein Verhalten aufs Spiel gesetzt hat.

Hinzu kommt, dass mit der Dienstrechts-Novelle 2009 in das BDG 1979 gegenüber der bisherigen Rechtslage ein zusätzliches Strafzumessungskriterium eingefügt worden ist, nämlich dass bei der Zumessung der Disziplinarstrafe nicht mehr nur Rücksicht darauf zu nehmen ist, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten, sondern auch darauf, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken (Generalprävention).

Aus dieser gesetzlichen Vorgabe heraus ist eine Belassung im Dienst ebenfalls nicht zu vertreten. Das bezieht sich sowohl auf die Vermögensdelikte als auch auf die lange ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst.

Es hilft dem Beschuldigten in diesem Zusammenhang auch die von seinem Verteidiger in der Schlusserklärung angeführte Bereitschaft nichts, auch künftig in einem anderen Bundesland seinen Dienst zu verrichten und einer diesbezüglichen Versetzung zuzustimmen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“

II. Gegen dieses Disziplinarerkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschuldigte Berufung, in der er wörtlich Folgendes ausführte (Tippfehler und grammatikalische Unrichtigkeiten im Original):römisch zwei. Gegen dieses Disziplinarerkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschuldigte Berufung, in der er wörtlich Folgendes ausführte (Tippfehler und grammatikalische Unrichtigkeiten im Original):

„In der außenbezeichneten Disziplinarangelegenheit erhebt der Beschuldigte durch seinen ausgewiesenen Vertreter gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen, Senat XI vom 22.9.2011, GZ: K 4/37 – DK XI/2011, innerhalb offener Frist,In der außenbezeichneten Disziplinarangelegenheit erhebt der Beschuldigte durch seinen ausgewiesenen Vertreter gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen, Senat römisch elf vom 22.9.2011, GZ: K 4/37 – DK XI/2011, innerhalb offener Frist

B E R U F U N G

und erklärt, das Erkenntnis vom 22.9.2011 seinem gesamten Inhalte nach anzufechten.

Als Anfechtungsgründe werden

- -Strichaufzählung
Unrichtige rechtliche Beurteilung.
- -Strichaufzählung
Mangelhaftigkeit des Verfahrens

geltend gemacht.

Die Behörde geht in ihrem Erkenntnis davon aus, dass bei Vermögensdelikten die wiederholt und über einem längeren Zeitraum begangen werden, eine große Anzahl von Geschädigten sowie eine hohe Schadenssumme hinterlassen und schlussendlich zu einer deutlichen strafgerichtlichen Verurteilung führen, die Dienstpflichtverletzung sich nicht in der Verwirklichung des damit verbundenen Straftatbestandes erschöpfe. Dem kann im gegenständlichen Verfahren nicht gefolgt werden.

Nachdem der Beschuldigte vom Landesgericht K für die hier vorgeworfenen Handlungen rechtskräftig verurteilt wurde und das Landesgericht K in Ansehung der Täterpersönlichkeit und der Art der Tatbegehung die Rechtsfolge des Amtsverlustes ausdrücklich bedingt nachgesehen hat, hätte die Behörde von der Verfolgung mangels disziplinären Überhanges Abstand nehmen müssen. Die Dienstpflichtverletzung hat sich in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes erschöpft und sind auch die von der erstinstanzlichen Behörde geltend gemachten generalpräventiven Überlegungen im Strafverfahren bereits berücksichtigt worden und für die Strafhöhe bestimmend gewesen.

Selbst bei Annahme eines disziplinären Überhanges wäre nach Durchführung des Disziplinarverfahrens gemäß 95 Abs 3 BDG geboten gewesen, einen Schuldspruch ohne Strafe zu verhängen, da Identität des Sachverhaltes vorliegt und keine spezialpräventiven Erwägungen für eine Bestrafung sprechen.Selbst bei Annahme eines disziplinären Überhanges wäre nach Durchführung des Disziplinarverfahrens gemäß Paragraph 95, Absatz 3, BDG geboten gewesen, einen Schuldspruch ohne Strafe zu verhängen, da Identität des Sachverhaltes vorliegt und keine spezialpräventiven Erwägungen für eine Bestrafung sprechen.

Dies gründet sich darauf, dass bereits von der Erstbehörde richtig festgestellt wurde, dass beim Beschuldigten bis zu seiner Erkrankung keine disziplinären Verfehlungen feststellbar waren. Vielmehr hat er über Jahrzehnte seinen Dienst ordnungsgemäß versehen ohne sich disziplinäre Verfehlungen zu Schulden kommen zu lassen.

Letztlich ist der Beschuldigte im Jahr 2008 einer Spielsucht verfallen, was sowohl im Strafverfahren als auch im folgenden Disziplinarverfahren dokumentiert und als medizinische Diagnose des Klinikum K attestiert wurde. Es ist somit keine Verfehlung, welche durch den Beschuldigten bewusst gesetzt wurde, sondern ist aufgrund des krankhaften

Verlaufes seiner Spielsucht es zu den hier thematisierten Dienstverfehlungen gekommen. Die Betrugshandlungen, die der Beschuldigte gesetzt hat, gründen sich allein auf die für dieses Krankheitsbild typische Verzweiflungssituation, in der ein rationales Handeln nicht mehr möglich ist.

Dies manifestiert sich auch in seinem Fernbleiben vom Dienst, welches dadurch zustande gekommen ist, dass der Beschuldigte, ohne zu wissen, was er tut, quer durch Kärnten spaziert ist, da aufgrund seiner psychischen Erkrankung, keine rationellen Handlungen und Lösungsvarianten für den Beschuldigten mehr gegeben waren.

Es wäre jedenfalls ein Gutachten über den psychischen Zustand des Beschuldigten einzuholen gewesen, um zu beweisen, dass eine Dienstverfehlung, die über die strafrechtlich bereits berücksichtigten Handlungen hinausgehen und einen disziplinären Überhang bilden können, nicht gegeben ist.

Dies hat auch das Erstgericht berücksichtigt, in dem es die Rechtsfolge des Amtsverlustes aufgrund der psychischen Situation im Tatzeitraum, bedingt nachgesehen hat.

Die Erstbehörde wäre daher verpflichtet gewesen, den psychischen Zustand des Beschuldigten im Deliktszeitraum festzustellen und wäre darauf der Schluss zu ziehen gewesen, dass ein disziplinärer Überhang, welcher eine Strafe wie die hier Ausgesprochene rechtfertigt, nicht gegeben ist.

Entgegen der Ansicht der Erstbehörde wäre auch eine Geldstrafe im oberen Bereich des Strafraumen hier nicht zu verhängen gewesen, da Identität der Tathandlungen vorgelegen ist und der Beschuldigte bereits vom Landesgericht K, strafrechtlich hiefür sanktioniert wurde.

Die allenfalls von der strafgerichtlichen Verurteilung nicht umfassten Dienstpflichtverletzungen, wie das unentschuldigte Fernbleiben vom Dienst, würden jedenfalls keine derart hohe Strafe rechtfertigen zumal die Dienstpflichtverletzung im direkten Zusammenhang mit der Krankheit und mit den zuvor gegangenen Taten steht. Es war für den Beschuldigten absolut unmöglich gegen diese Situation anzukämpfen, bis er letztendlich sich in ärztliche Behandlung begeben hat und eine Behandlung seiner Spielsucht erfolgreich durchgeführt wurde. Durch seine Taten wurde weder das Ansehen der Behörde in der Öffentlichkeit noch des Berufsstandes der Beamtenschaft an sich hervorgerufen, da dies weder medial noch im Strafverfahren thematisiert wurde. Die strafbaren Handlungen des Beschuldigten haben sich ausschließlich außerhalb seines Dienstverhältnisses abgespielt und stehen mit diesen in keinerlei Zusammenhang.

Aus den oben angeführten Gründen ist die Strafe zu Unrecht verhängt worden und wird der

BERUFUNG S A N T R A G

gestellt, das Disziplinarerkenntnis aufzuheben und allenfalls nach Einholung eines medizinischen Gutachtens über den damaligen Geisteszustand des Beschuldigten einen Schuldspruch ohne Strafe zu fällen sowie die Entlassung aufzuhaben.“

III. Die Disziplinaroberkommission hat hierzu erwogen:römisches drei. Die Disziplinaroberkommission hat hierzu erwogen:

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte mit rechtskräftigem Strafurteil des Landesgerichtes K vom 30.6.2011, 16 Hv 29/11z, wegen schuldhafter Begehung der oben angeführten Tathandlungen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs. 3, 148 (zweiter Fall) StGB schuldig erkannt, dass er hierfür gemäß § 147 Abs. 3 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 (vierundzwanzig) Monaten verurteilt wurde, wobei gemäß § 43a Abs. 3 StGB iVm § 43 Abs. 1 leg. cit. ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von 16 (sechzehn) Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, sodass der unbedingte Strafteil 8 (acht) Monate betrug, und dass seitens des Strafgerichtes die Rechtsfolge des Amtsverlustes gemäß § 44 Abs. 2 StGB bedingt nachgesehen wurde. Unbestritten ist, dass der Beschuldigte mit rechtskräftigem Strafurteil des Landesgerichtes K vom 30.6.2011, 16 Hv 29/11z, wegen schuldhafter Begehung der oben angeführten Tathandlungen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach den Paragraphen 146, 147, Absatz 3, 148, (zweiter Fall) StGB schuldig erkannt, dass er hierfür gemäß Paragraph 147, Absatz 3, StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 (vierundzwanzig) Monaten verurteilt wurde, wobei gemäß Paragraph 43 a, Absatz 3, StGB in Verbindung mit Paragraph 43, Absatz eins, leg. cit. ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von 16 (sechzehn) Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, sodass der unbedingte Strafteil 8 (acht) Monate betrug, und dass seitens des Strafgerichtes die Rechtsfolge des Amtsverlustes gemäß Paragraph 44, Absatz 2, StGB bedingt

nachgesehen wurde.

Der Berufung kommt aus folgenden Gründen im Ergebnis insgesamt keine Berechtigung zu:

Zum Vorbringen des Berufungswerbers, seine dem gegenständlichen Disziplinarverfahren zu Grunde liegenden, ausschließlich außer Dienst begangenen gerichtlich strafbaren Handlungen wiesen keinerlei Dienstbezug auf, weshalb die Erstinstanz das Vorliegen des disziplinären Überhanges iSd § 95 Abs. 1 BDG zu Unrecht bejaht habe, ist Folgendes auszuführen: Zum Vorbringen des Berufungswerbers, seine dem gegenständlichen Disziplinarverfahren zu Grunde liegenden, ausschließlich außer Dienst begangenen gerichtlich strafbaren Handlungen wiesen keinerlei Dienstbezug auf, weshalb die Erstinstanz das Vorliegen des disziplinären Überhanges iSd Paragraph 95, Absatz eins, BDG zu Unrecht bejaht habe, ist Folgendes auszuführen:

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, liegt nämlich – soweit eine Ahndung des Verhaltens des Beschuldigten gemäß § 43 Abs. 2 BDG in Betracht kommt – ein „disziplinärer Überhang“ immer vor, weil diese Bestimmung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes auf einen spezifisch dienstrechtlichen Aspekt abstellt, der von keinem Tatbestand eines anderen Strafrechtsbereiches wahrgenommen wird (VwGH 20.5.1998, 96/09/0071; 18.11.1993, 93/09/0320 und 93/09/0361; 18.10.1989, 86/09/0178). Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, liegt nämlich – soweit eine Ahndung des Verhaltens des Beschuldigten gemäß Paragraph 43, Absatz 2, BDG in Betracht kommt – ein „disziplinärer Überhang“ immer vor, weil diese Bestimmung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes auf einen spezifisch dienstrechtlichen Aspekt abstellt, der von keinem Tatbestand eines anderen Strafrechtsbereiches wahrgenommen wird (VwGH 20.5.1998, 96/09/0071; 18.11.1993, 93/09/0320 und 93/09/0361; 18.10.1989, 86/09/0178).

Dass aber das – wenn auch außerdienstliche – Begehen eines gewerbsmäßigen schweren Betruges durch einen im Bereich der Österreichischen Post AG verwendeten Beamten im Sinne dieser Bestimmung geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben durch ihn nicht nur zu beeinträchtigen, sondern schwerstens zu untergraben, kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden.

Der von der Judikatur geforderte Dienstbezug des dem Strafurteil zu Grunde liegenden sachgleichen Verhaltens des Beschuldigten liegt somit ohne Frage vor, hat der Beschuldigte durch seine Straftaten doch gerade dasjenige Rechtsgut (fremdes Vermögen) schwerstens verletzt, dessen Wahrung ihm in Ausübung seines Amtes als im Postdienst eingesetztem Beamten ganz besonders auferlegt ist.

Der zur Verwirklichung einer Dienstpflichtverletzung gemäß § 43 Abs. 2 BDG erforderliche Dienstbezug ist im gegenständlichen Fall daher sehr wohl gegeben und kann der Erstinstanz keineswegs vorgeworfen werden, sie habe dadurch die Rechtslage verkannt, dass sie im gegenständlichen Fall vom Vorliegen eines disziplinären Überhanges ausging. Dabei ist – entgegen der offenbaren Ansicht des Berufungswerbers – nicht von Bedeutung, dass es sich vorliegendenfalls um außer Dienst begangene Straftaten handelte. Der zur Verwirklichung einer Dienstpflichtverletzung gemäß Paragraph 43, Absatz 2, BDG erforderliche Dienstbezug ist im gegenständlichen Fall daher sehr wohl gegeben und kann der Erstinstanz keineswegs vorgeworfen werden, sie habe dadurch die Rechtslage verkannt, dass sie im gegenständlichen Fall vom Vorliegen eines disziplinären Überhanges ausging. Dabei ist – entgegen der offenbaren Ansicht des Berufungswerbers – nicht von Bedeutung, dass es sich vorliegendenfalls um außer Dienst begangene Straftaten handelte.

Die Bedeutung der Verfehlungen des Beschuldigten ist im vorliegenden Verfahren nicht aus strafrechtlicher, sondern aus disziplinarrechtlicher Sicht zu beurteilen. Die Dienstpflichtverletzungen des Beschuldigten erschöpfen sich in Ansehung des schweren Vertrauensverlustes somit nicht in der Verwirklichung der strafbaren Tatbestände.

§ 95 Abs. 2 BDG normiert, dass die Disziplinarbehörden an den einem rechtskräftigen Strafurteil zugrunde liegenden Sachverhalt gebunden sind. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat, erstreckt sich diese Bindung der Disziplinarbehörden auch auf die Feststellung des Strafgerichtes zum inneren (subjektiven) Tatbestand (VwGH 21.2.1991, 90/09/0181; 26.6.1997, 95/09/0223; 8.2.1998, 95/09/0146 u.v.a.). Dies gilt auch für die Frage der Schuldfähigkeit (§ 91 BDG) bzw. einer allfälligen Minderung der Zurechnungsfähigkeit und des Grades des Verschuldens des beschuldigten Beamten (vgl. dazu sinngemäß VwGH 24.11.1982, 82/09/0094 und 0095). Paragraph 95, Absatz 2, BDG normiert, dass die Disziplinarbehörden an den einem rechtskräftigen Strafurteil zugrunde liegenden Sachverhalt gebunden sind. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat, erstreckt sich diese Bindung der Disziplinarbehörden auch auf die Feststellung des Strafgerichtes zum inneren (subjektiven)

Tatbestand (VwGH 21.2.1991, 90/09/0181; 26.6.1997, 95/09/0223; 8.2.1998, 95/09/0146 u.v.a.). Dies gilt auch für die Frage der Schuldfähigkeit (Paragraph 91, BDG) bzw. einer allfälligen Minderung der Zurechnungsfähigkeit und des Grades des Verschuldens des beschuldigten Beamten vergleiche dazu sinngemäß VwGH 24.11.1982, 82/09/0094 und 0095).

Das Berufungsvorbringen, der beschuldigte Beamte sei aufgrund seiner Spielsucht zu den einzelnen Tatzeitpunkten schuldunfähig gewesen, infolge des Verlaufes seiner Suchterkrankung könne er keine bewusste Tatbegehung zu verantworten haben, die verfahrensgegenständlichen Betrugshandlungen fänden ihre Grundlage allein in der für dieses Krankheitsbild typischen Verzweiflungssituation, in der dem Beschuldigten ein rationales Handeln nicht mehr möglich gewesen sei, und habe die Erstinstanz eine Auseinandersetzung mit der Verschuldensfrage zu Unrecht unterlassen, geht daher deshalb ins Leere, weil das LG K in seinem in Rechtskraft erwachsenen Strafurteil nicht zur Feststellung gelangte, dass es an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu den Tatzeiten gemangelt habe oder dass diese eingeschränkt gewesen sei; das Strafgericht ging vielmehr von der Verwirklichung von Vorsatztaten aus.

In Bindung an diese gerichtlichen Feststellungen haben die Disziplinarbehörden daher vielmehr davon auszugehen, dass der beschuldigte Beamte das Ansehen und den guten Ruf der Österreichischen Post AG in der Bevölkerung iSd § 91 BDG schuldhaft aufs Spiel gesetzt hat. In Bindung an diese gerichtlichen Feststellungen haben die Disziplinarbehörden daher vielmehr davon auszugehen, dass der beschuldigte Beamte das Ansehen und den guten Ruf der Österreichischen Post AG in der Bevölkerung iSd Paragraph 91, BDG schuldhaft aufs Spiel gesetzt hat.

Aufgrund der genannten Bindungswirkung der rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung des Beschuldigten auch hinsichtlich der Feststellungen des Gerichtes zur subjektiven Tatseite war dem Berufungsantrag auf Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie und Neurologie über den Geisteszustand des Beschuldigten im Tatzeitraum seitens der Disziplinarbehörden somit nicht zu folgen. Im Übrigen irrt der Berufungswerber mit seiner Ansicht, das Vorliegen eines disziplinären Überhanges sei eine durch ein ärztliches Gutachten zu lösende Frage. Dabei handelt es sich nämlich um eine Rechtsfrage, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Grad des Verschuldens des Beamten steht.

In Ansehung der Schwere der dem Beschuldigten angelasteten Taten ist die erstinstanzliche Disziplinarkommission zutreffender Weise davon ausgegangen, dass durch das Verhalten des Beschuldigten das Vertrauen der Allgemeinheit in die Korrektheit seiner Dienstführung erschüttert wurde und dass die dem Beschuldigten angelasteten Straftaten somit als Dienstpflichtverletzungen iSd § 43 Abs. 2 BDG zu werten sind. In Ansehung der Schwere der dem Beschuldigten angelasteten Taten ist die erstinstanzliche Disziplinarkommission zutreffender Weise davon ausgegangen, dass durch das Verhalten des Beschuldigten das Vertrauen der Allgemeinheit in die Korrektheit seiner Dienstführung erschüttert wurde und dass die dem Beschuldigten angelasteten Straftaten somit als Dienstpflichtverletzungen iSd Paragraph 43, Absatz 2, BDG zu werten sind.

Da sich die Disziplinaroberkommission im vorliegenden Fall also weder mit Sachverhalts- noch mit Schuldfragen näher auseinander zu setzen hat und demnach auch kein Beweisverfahren durchzuführen ist, ist im Folgenden nur noch auf die Strafbemessung einzugehen:

Disziplinarstrafen sind (§ 92 Abs. 1 BDG): Disziplinarstrafen sind (Paragraph 92, Absatz eins, BDG):

1. 1.Ziffer eins
Verweis
2. 2.Ziffer 2
Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges
3. 3.Ziffer 3
Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen
4. 4.Ziffer 4
Entlassung

§ 93 Abs. 1 in der auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Fassung nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2008, BGBl. I 147/2008, lautet: Paragraph 93, Absatz eins, in der auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Fassung nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2008, Bundesgesetzblatt Teil eins, 147 aus 2008,, lautet:

„§ 93. (1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu

nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.“

Anders als im Strafrecht, wo moralische Wertung, Vergeltung und Sühne im Vordergrund stehen, bezweckt das Disziplinarrecht die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes und erfüllt eine dem Interesse der Allgemeinheit dienende Ordnungsfunktion. Die Handlungsgesichtspunkte liegen vorwiegend in der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen und korrekten Dienstbetriebes. Durch die Disziplinarstrafe soll der der Disziplinargewalt Unterworfenen entweder an seine dienstlichen Pflichten gemahnt und angehalten werden, diese künftig zuverlässig zu erfüllen, oder, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit dem Beschuldigten aus spezialpräventiven Gründen oder aus – seit dem Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2008, BGBl I Nr. 147/2008 nunmehr auch – generalpräventiven Erwägungen nicht möglich ist, im Wege der Entlassung aus dem Dienstverhältnis entfernt werden (§ 93 Abs. 1 BDG). Anders als im Strafrecht, wo moralische Wertung, Vergeltung und Sühne im Vordergrund stehen, bezweckt das Disziplinarrecht die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes und erfüllt eine dem Interesse der Allgemeinheit dienende Ordnungsfunktion. Die Handlungsgesichtspunkte liegen vorwiegend in der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen und korrekten Dienstbetriebes. Durch die Disziplinarstrafe soll der der Disziplinargewalt Unterworfenen entweder an seine dienstlichen Pflichten gemahnt und angehalten werden, diese künftig zuverlässig zu erfüllen, oder, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit dem Beschuldigten aus spezialpräventiven Gründen oder aus – seit dem Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2008, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008, nunmehr auch – generalpräventiven Erwägungen nicht möglich ist, im Wege der Entlassung aus dem Dienstverhältnis entfernt werden (Paragraph 93, Absatz eins, BDG).

Mit der dem Disziplinarrecht zukommenden Ordnungsfunktion soll demnach einer durch eine Dienstpflichtverletzung verursachten Störung des beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses mit dem Ziel begegnet werden, die „Saubere“ und Leistungsfähigkeit des österreichischen Beamtentums aufrechtzuerhalten und dessen Ansehen zu wahren (VwGH 14.1.1980, VwSlg. 10.007 A).

Bei der Strafbemessung ist nach der Gesetzesbestimmung des § 93 Abs. 1 erster Satz BDG vor allem die Schwere der Dienstpflichtverletzung, insbesondere die Bedeutung der verletzten Pflicht, entscheidend. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Schwere der Dienstpflichtverletzung maßgebend, in welchem objektiven Ausmaß gegen Standes- oder Amtspflichten verstoßen oder der Dienstbereich beeinträchtigt wird (VwGH 19.6.1975, 115/75, VwSlg. 8.853 A). Bei der Strafbemessung ist nach der Gesetzesbestimmung des Paragraph 93, Absatz eins, erster Satz BDG vor allem die Schwere der Dienstpflichtverletzung, insbesondere die Bedeutung der verletzten Pflicht, entscheidend. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Schwere der Dienstpflichtverletzung maßgebend, in welchem objektiven Ausmaß gegen Standes- oder Amtspflichten verstoßen oder der Dienstbereich beeinträchtigt wird (VwGH 19.6.1975, 115/75, VwSlg. 8.853 A).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner bisherigen Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass bei der Strafbemessung neben der genannten „objektiven Schwere“ der Tat insbesondere die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Grad des Verschuldens und der Beweggrund der Tat, ferner die Auswirkungen der Tat für den Dienstgeber, auf das Ansehen des Beschuldigten selbst und der gesamten Beamtenschaft in der Öffentlichkeit und schließlich die bisherige dienstliche Führung des Beamten zu berücksichtigen sind. Die Bestrafung soll sich nach der Art und Schwere des Dienstvergehens richten. Sie muss grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zum Unrechtsgehalt der Verfehlungen stehen (VwGH 25.6.1992, 91/09/0148 u.v.a.).

Sowohl die Auswahl der Strafart als auch die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens nach § 92 BDG sind dem Ermessen der Disziplinarbehörde überlassen und stellen sich als reine Rechtsfragen dar. Als vorrangiges Kriterium der Strafbemessung normiert § 93 BDG die Schwere der Dienstpflichtverletzung; darüber hinaus ist jedoch zu berücksichtigen, inwiefern die beabsichtigte Strafhöhe spezialpräventiven wie auch generalpräventiven Erfordernissen entspricht und im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschuldigten angemessen ist. Sowohl die Auswahl der Strafart als auch die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens nach Paragraph 92, BDG sind dem Ermessen der Disziplinarbehörde überlassen und stellen

sich als reine Rechtsfragen dar. Als vorrangiges Kriterium der Strafbemessung normiert Paragraph 93, BDG die Schwere der Dienstpflichtverletzung; darüber hinaus ist jedoch zu berücksichtigen, inwiefern die beabsichtigte Strafhöhe spezialpräventiven wie auch generalpräventiven Erfordernissen entspricht und im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschuldigten angemessen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass bei der Strafbemessung vor allem:

- die Art und Schwere des Dienstvergehens, insbesondere die Bedeutung der verletzten Pflicht,
- der Grad des Verschuldens,
- der Beweggrund der Tat,
- die Auswirkungen der Tat für den Dienstgeber, für das Ansehen des Beschuldigten selbst und der Beamtenschaft in der Öffentlichkeit und
- die bisherige dienstliche Führung des Beamten

zu berücksichtigen sind.

Bei der Strafbemessung ist anhand der schuldadäquaten „Schwere“ der Dienstpflichtverletzung auch „darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die Strafhöhe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten“.

Auch wenn die Disziplinarstrafe der Entlassung nicht der Sicherung der Gesellschaft, der Resozialisierung des Täters oder gar der Vergeltung dient, handelt es sich dabei doch um eine Strafe. Die Frage, ob durch die Verfehlung des Beamten das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen diesem und der Verwaltung (hier: dem Unternehmen Österreichische Post AG) zerstört wurde, ist – wie bereits ausgeführt – auf der Grundlage der Schwere der Dienstpflichtverletzung zu beurteilen.

Hier hat die Disziplinarbehörde ebenfalls gemäß § 93 Abs. 1 BDG zunächst am Maß der Schwere der Dienstpflichtverletzung gemäß § 92 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob die Verhängung der höchsten Strafe gemäß § 92 Abs. 1 Z 4 leg. cit. geboten ist. Hierbei hat sie sich gemäß § 93 Abs. 1 dritter Satz leg. cit. an den nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründen zu orientieren und somit im Hinblick auf § 32 Abs. 1 StGB vom Ausmaß der Schuld des Täters als Grundlage für die Bemessung der Strafe auszugehen. Naturgemäß kommt der Entlassung, zum Unterschied von anderen Strafmitteln, keine Erziehungsfunktion zu; Zweck dieser Strafe ist, dass sich die Dienstbehörde von einem untragbar gewordenen Bediensteten unter Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses trennen kann (VwGH 6.10.1982, 82/09/0062). Hier hat die Disziplinarbehörde ebenfalls gemäß Paragraph 93, Absatz eins, BDG zunächst am Maß der Schwere der Dienstpflichtverletzung gemäß Paragraph 92, Absatz eins, leg. cit. zu prüfen, ob die Verhängung der höchsten Strafe gemäß Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 4, leg. cit. geboten ist. Hierbei hat sie sich gemäß Paragraph 93, Absatz eins, dritter Satz leg. cit. an den nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründen zu orientieren und somit im Hinblick auf Paragraph 32, Absatz eins, StGB vom Ausmaß der Schuld des Täters als Grundlage für die Bemessung der Strafe auszugehen. Naturgemäß kommt der Entlassung, zum Unterschied von anderen Strafmitteln, keine Erziehungsfunktion zu; Zweck dieser Strafe ist, dass sich die Dienstbehörde von einem untragbar gewordenen Bediensteten unter Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses trennen kann (VwGH 6.10.1982, 82/09/0062).

Da gemäß § 91 BDG nur schuldhaftes Dienstpflichtverletzungen strafbar sind, kann auch nur die Schuld das grundlegende Kriterium für die Beurteilung der „Schwere“ der Dienstpflichtverletzungen sein; dies ist eine konsequente Folge des Schuldprinzips. Das Ausmaß der Schuld wird wesentlich durch das objektive Gewicht, d. h. den Unrechtsgehalt der Taten als Schwere der Rechtsgutbeeinträchtigung (Verletzung dienstlicher Interessen) konstituiert. Daneben erachtet der Verwaltungsgerichtshof den Grad des Verschuldens, den Beweggrund der Taten, ferner deren Auswirkungen auf das Ansehen des Beschuldigten selbst und der Beamtenschaft in der Öffentlichkeit und die bisherige dienstliche Führung für maßgebend. Innerhalb des Schuldrahmens, der sich aus der Verengung des gesetzlichen Strafrahmens durch die konkrete Tatschuldwertung ergibt, darf keine strengere Strafe verhängt werden, als sie aus Gründen der Spezialprävention notwendig erscheint (vgl. KUCSKO-STADLMAYER, Das Disziplinarrecht der Beamten, 4. Aufl., S. 102 ff.). Da gemäß Paragraph 91, BDG nur schuldhaftes Dienstpflichtverletzungen strafbar sind, kann auch nur die Schuld das grundlegende Kriterium für die Beurteilung der „Schwere“ der Dienstpflichtverletzungen

sein; dies ist eine konsequente Folge des Schuldprinzips. Das Ausmaß der Schuld wird wesentlich durch das objektive Gewicht, d. h. den Unrechtsgehalt der Taten als Schwere der Rechtsgutbeeinträchtigung (Verletzung dienstlicher Interessen) konstituiert. Daneben erachtet der Verwaltungsgerichtshof den Grad des Verschuldens, den Beweggrund der Taten, ferner deren Auswirkungen auf das Ansehen des Beschuldigten selbst und der Beamtenschaft in der Öffentlichkeit und die bisherige dienstliche Führung für maßgebend. Innerhalb des Schuldrahmens, der sich aus der Verengung des gesetzlichen Strafrahmens durch die konkrete Tatschuldwertung ergibt, darf keine strengere Strafe verhängt werden, als sie aus Gründen der Spezialprävention notwendig erscheint (vergleiche KUCSKO-STADLMAYER, Das Disziplinarrecht der Beamten, 4. Aufl., S. 102 ff).

Weiters werden bei der Bestimmung des spezialpräventiv notwendigen Strafens die Warnungs-, Besserungs- und Sicherungsfunktion einer solchen Strafe zu beachten sein.

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung wurde vom erkennenden Senat bei Bemessung der im vorliegenden Fall über den beschuldigten Beamten zu verhängenden disziplinarischen Sanktion auf folgende Kriterien Bedacht genommen:

Der Schweregrad der durch die in Rede stehenden gravierenden – wenn auch außer Dienst begangenen – Vermögensdelikte bewirkten Verletzung der Dienstpflichten des im Bereich der Österreichischen Post AG eingesetzten Beamten ist ohne Zweifel von außerordentlicher Bedeutung. Im Übrigen wird dies in der Berufung gar nicht bestritten.

Der Beschuldigte hat mit den ihm gegenständlich angelasteten deliktischen Vorgangsweisen (durch wiederholte schwere Betrugshandlungen mit einer Gesamtschadenshöhe von € 154.721) das ihm vom Dienstgeber und vom Unternehmen entgegengebrachte Vertrauen gröblich verletzt und damit gegen die ihm auferlegten Dienstpflichten in schwerstwiegender Weise verstoßen.

Ein zur Dienstleistung im Bereich der Österreichischen Post AG eingesetzter Beamter, der – wenn auch außer Dienst – während eines langen Tatzeitraumes wiederholt schwere Betrugshandlungen begeht, ist als Beamter grundsätzlich nicht mehr tragbar, weil durch derartige Straftaten das Vertrauen seiner Vorgesetzten und der Allgemeinheit zerstört wird.

Die Respektierung fremden Eigentums durch die im Bereich der Österreichischen Post AG beschäftigten Bediensteten, welche in sämtlichen Bereichen ihrer Tätigkeit mit dem Unternehmen anvertrauten fremden Geldern und sonstigen Vermögenswerten in Berührung kommen, ist oberstes Gebot zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

Gerade im Bereich der Post bei dem dort gegebenen häufigen Umgang mit Geld und vermögenswerten Gegenständen stellen die Redlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der Bediensteten nämlich ganz wesentliche Gesichtspunkte dar (VwGH 11.4.1996, 95/09/0183; 19.10.2005, 2004/09/0142 u.v.a.), die für einen störungsfreien Betrieb insgesamt grundlegende Voraussetzungen sind. Darüber wird jeder Mitarbeiter in der Ausbildung und Einarbeitung auch belehrt.

Die Bindung gemäß § 95 Abs. 2 BDG erstreckt sich nicht auf die vom Gericht verhängte Strafe (VwGH 29.10.1997, 97/09/0183). Die Disziplinarbehörden haben vielmehr eigenständig zu beurteilen, welcher disziplinarrechtlichen Ahndung eine Dienstpflichtverletzung unterliegen soll, wenn der sachgleiche Sachverhalt bereits Gegenstand eines strafgerichtlichen Verfahrens war. Die Umstände, die das Strafgericht für sein Urteil als wesentlich angesehen hat, kann die Disziplinarbehörde zwar zur Kenntnis nehmen, sie muss jedoch eine eigene, dem Dienstrecht gerecht werdende Würdigung vornehmen. Die gegenteilige Auffassung hätte nämlich die vom Gesetzgeber zweifellos nicht beabsichtigte Folge, dass im Fall einer entsprechenden gerichtlichen Bestrafung des Beamten eine Auflösung dessen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses trotz gegebener Untragbarkeit nicht zulässig wäre (VwGH 18.11.1993, 93/09/0320; 23.3.1994, 93/09/0391). Die Bindung gemäß Paragraph 95, Absatz 2, BDG erstreckt sich nicht auf die vom Gericht verhängte Strafe (VwGH 29.10.1997, 97/09/0183). Die Disziplinarbehörden haben vielmehr eigenständig zu beurteilen, welcher disziplinarrechtlichen Ahndung eine Dienstpflichtverletzung unterliegen soll, wenn der sachgleiche Sachverhalt bereits Gegenstand eines strafgerichtlichen Verfahrens war. Die Umstände, die das Strafgericht für sein Urteil als wesentlich angesehen hat, kann die Disziplinarbehörde zwar zur Kenntnis nehmen, sie muss jedoch eine eigene, dem Dienstrecht gerecht werdende Würdigung vornehmen. Die gegenteilige Auffassung hätte nämlich die vom Gesetzgeber zweifellos nicht beabsichtigte Folge, dass im Fall einer entsprechenden gerichtlichen Bestrafung des Beamten eine Auflösung dessen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses trotz gegebener Untragbarkeit nicht zulässig wäre (VwGH 18.11.1993, 93/09/0320; 23.3.1994, 93/09/0391).

Der Gesetzgeber hat vielmehr von einer starren Regelung abgesehen und damit den Disziplinarbehörden einen der Fallgerechtigkeit dienenden Beurteilungsspielraum offen gelassen (VwGH 30.8.1991, 91/09/0088).

Weder einer vom Strafgericht unter der Grenze des § 27 StGB bemessenen Strafe noch – wie im gegenständlichen Fall – dem Ausspruch einer bedingten Nachsicht von der Rechtsfolge des Amtsverlustes gemäß § 44 Abs. 2 leg. cit. ist demnach die Bedeutung beizumessen, dass eine Entlassung des Beschuldigten als gesetzwidrig oder auch nur als unerwünscht zu gelten habe; andernfalls hätte der Gesetzgeber die einschlägigen Bestimmungen des StGB und des BDG anders gestaltet. Weder einer vom Strafgericht unter der Grenze des Paragraph 27, StGB bemessenen Strafe noch – wie im gegenständlichen Fall – dem Ausspruch einer bedingten Nachsicht von der Rechtsfolge des Amtsverlustes gemäß Paragraph 44, Absatz 2, leg. cit. ist demnach die Bedeutung beizumessen, dass eine Entlassung des Beschuldigten als gesetzwidrig oder auch nur als unerwünscht zu gelten habe; andernfalls hätte der Gesetzgeber die einschlägigen Bestimmungen des StGB und des BDG anders gestaltet.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht bei der Verhängung der schwersten Disziplinarstrafe, nämlich jener der Entlassung, die Frage des durch die Verfehlung eingetretenen Vertrauensverlustes im Vordergrund. Die Gründe für die Unvereinbarkeit des Verhaltens eines Beamten mit der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes lassen sich den Anforderungen entnehmen, die das Dienstrecht an einen Beamten stellt. Wird dieser der Achtung und dem Vertrauen, die seine Stellung als Beamter erfordert, überhaupt nicht mehr gerecht, dann hat er das Vertrauensverhältnis zwischen sich und seinem Dienstgeber zerstört und kann nicht weiter im Dienst verbleiben. Das öffentliche Interesse des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der Aufgaben durch den Beamten ist für den Dienstgeber nicht disponibel (VwGH 29.10.1997, 97/09/0183).

Wenngleich bei Vorliegen eines disziplinären Überhanges grundsätzlich eine mildere Sanktionierung in Betracht kommt, so erforderten die spezialpräventiven, nicht weniger aber auch generalpräventive Gründe und insbesondere die objektive Schwere der Taten, die – vom Strafgericht rechtskräftig festgestellt – vom Beschuldigten schuldhafter- und rechtswidriger Weise begangen wurden, die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschuldigte durch die von ihm begangenen, strafgerichtlich rechtskräftig abgeurteilten schwerstwiegenden Strafdelikte gerade gegen das für Postbeamte zentrale Rechtsgut, nämlich gegen fremdes Eigentum verstoßen hat, gelangte der erkennende Senat der Disziplinaroberkommission vor dem Hintergrund obiger Rechtsausführungen und auch angesichts des Umstandes, dass der Beamte hierdurch ein dem Grunde nach zu missbilligendes Verhalten setzte, von welchem nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes angenommen wird, dass dieses zur absoluten Zerstörung des Vertrauens der Allgemeinheit im Sinne des § 43 Abs. 2 BDG führt bzw. führen kann, zu dem Ergebnis, dass die verfahrensgegenständlichen überaus gravierenden Verstöße des Beschuldigten gegen die ihm als im Bereich der Österreichischen Post AG eingesetzten Beamten auferlegten Dienstpflichten so schwerwiegend sind, dass er sich für eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst untragbar gemacht hat. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschuldigte durch die von ihm begangenen, strafgerichtlich rechtskräftig abgeurteilten schwerstwiegenden Strafdelikte gerade gegen das für Postbeamte zentrale Rechtsgut, nämlich gegen fremdes Eigentum verstoßen hat, gelangte der erkennende Senat der Disziplinaroberkommission vor dem Hintergrund obiger Rechtsausführungen und auch angesichts des Umstandes, dass der Beamte hierdurch ein dem Grunde nach zu missbilligendes Verhalten setzte, von welchem nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes angenommen wird, dass dieses zur absoluten Zerstörung des Vertrauens der Allgemeinheit im Sinne des Paragraph 43, Absatz 2, BDG führt bzw. führen kann, zu dem Ergebnis, dass die verfahrensgegenständlichen überaus gravierenden Verstöße des Beschuldigten gegen die ihm als im Bereich der Österreichischen Post AG eingesetzten Beamten auferlegten Dienstpflichten so schwerwiegend sind, dass er sich für eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst untragbar gemacht hat.

Im vorliegenden Fall hat der beschuldigte Beamte durch die ihm zur Last gelegten schwerstwiegenden Verfehlungen, die sich über einen Tatzeitraum von nahezu drei Jahren erstreckten, erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass er gegenüber der ihn treffenden Treueverpflichtung – gemessen an der Modellfigur des mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Beamten – tendenziell (und nicht bloß ausnahmsweise) eine zumindest gleichgültige Einstellung besitzt.

Straftaten der hier verfahrensgegenständlichen Art stellen auch nach Ansicht des erkennenden Senates auch dann objektiv einen so schwerwiegenden und nachhaltigen Vertrauensbruch dar, wenn sie ausschließlich außer Dienst begangen wurden, sodass sich der beschuldigte Beamte für eine weitere Dienstverrichtung untragbar gemacht hat.

Da die Fortsetzung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses für den Dienstgeber demnach unzumutbar geworden ist, muss der Beschuldigte in Kauf nehmen, dass der einmal eingetretene schwere Vertrauensverlust zur Auflösung seines nicht mehr tragbaren Dienstverhältnisses zu führen hat.

Im Rahmen der Strafbemessung fielen das Zusammentreffen zweier Dienstpflichtverletzungen, die oftmalige Tatwiederholung hinsichtlich der Vermögensdelikte, der lange Tatzeitraum von beinahe drei Jahren sowie die beachtliche Höhe des durch die inkriminierten Vermögensdelikte entstandenen materiellen Gesamtschadens von insgesamt € 154.721 als erschwerend ins Gewicht.

Von den strafgerichtlich rechtskräftig abgeurteilten verbrecherischen Tathandlungen unabhängig liegt ein weiterer überaus gewichtiger Erschwerungsgrund in den in den Spruchpunkten

I) und II) erster Absatz des angefochtenen (römisch eins) und (römisch zwei) erster Absatz des angefochtenen

Disziplinarerkenntnisses umschriebenen, vom beschuldigten Beamten iSd § 91 BDG ebenfalls schuldhaft verwirklichten Sachverhalten vor (die Schuldfähigkeit des Beamten kann hier nicht anders beurteilt werden als bei den von ihm kurz davor begangenen Vermögensdelikten), die eine eklatante Verletzung der grundlegendsten Pflichten (unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst während dreier Monate ohne jegliche Kontaktaufnahme mit dem Dienstgeber oder Absenden einer Nachricht an diesen) jedes Beamten bedeuten und im Übrigen einen letztlich untauglichen Versuch darstellen, sich einem Strafverfahren zu entziehen. Disziplinarerkenntnisses umschriebenen, vom beschuldigten Beamten iSd Paragraph 91, BDG ebenfalls schuldhaft verwirklichten Sachverhalten vor (die Schuldfähigkeit des Beamten kann hier nicht anders beurteilt werden als bei den von ihm kurz davor begangenen Vermögensdelikten), die eine eklatante Verletzung der grundlegendsten Pflichten (unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst während dreier Monate ohne jegliche Kontaktaufnahme mit dem Dienstgeber oder Absenden einer Nachricht an diesen) jedes Beamten bedeuten und im Übrigen einen letztlich untauglichen Versuch darstellen, sich einem Strafverfahren zu entziehen.

Als Milderungsgründe konnten von der Disziplinaroberkommission die ansonsten straf-, verwaltungsstraf- und disziplinarrechtliche Unbescholtenheit des Beschuldigten, seine geständige Verantwortung sowie seine nicht zu beanstandeten gewesene Dienstausbübung (Wohlverhalten) während insgesamt etwa 22 Dienstjahren erkannt werden.

Der Umstand, dass eine mediale Berichterstattung in der Öffentlichkeit über die außer Dienst begangenen Vermögensdelikte des Beamten unterblieb, kann nicht als zu dessen Gunsten strafmildernd gewertet werden, weil sich die diesbezügliche nachrichtliche Veröffentlichung oder deren Unterbleiben seinem Einflussbereich entzog. Das lediglich eingeschränkte Bekanntwerden des Falles (jedenfalls im Bereich der Strafgerichte und der Dienstbehörde) kann er daher nicht mit Erfolg für sich in die Waagschale werfen.

Was die spezialpräventive Funktion der Disziplinarstrafe betrifft, so kann im gegenständlichen Fall – auch wenn man dem Berufungsvorbringen folgen möchte, dass die Spielsucht des beschuldigten Beamten mittlerweile erfolgreich behandelt worden sei – angesichts des seit Begehung der letzten der inkriminierten Straftaten verstrichenen Zeitraumes von erst etwa sieben Monaten derzeit jedenfalls noch keineswegs ausgeschlossen werden, dass sich dieser in Zukunft erneut einschlägig strafbar machen werde, um auf diese Weise zu versuchen, sich aus seiner ausgeweglosen finanziellen Situation zu befreien.

Für eine entscheidend positive Zukunftsprognose (von der Rechtsprechung wird das Vorliegen einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit gefordert, dass der Beamte künftig keine Straftaten mehr begehen werde) liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt – auch angesichts der Berücksichtigung findenden Milderungsgründe – noch zu wenige konkrete, in der Persönlichkeit des beschuldigten Beamten angesiedelte Anhaltspunkte vor.

Zu dem seit Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2008, BGBl. I 147/2008, der spezialpräventiven Komponente als gleichwertig an die Seite gestellten generalpräventiven Aspekt der Strafbemessung bleibt im gegenständlichen Fall zu betonen, dass gerade bei Vermögensdelikten von im Bereich der Österreichischen Post AG verwendeten Beamten dieser Funktion der Disziplinarstrafe auch dann eminente Bedeutung zukommt, wenn die abzuverurteilenden Straftaten außer Dienst begangen wurden. Zu dem seit Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2008, Bundesgesetzblatt Teil eins,

147 aus 2008,, der spezialpräventiven Komponente als gleichwertig an die Seite gestellten generalpräventiven Aspekt der Strafbemessung bleibt im gegenständlichen Fall zu betonen, dass gerade bei Vermögensdelikten von im Bereich der Österreichischen Post AG verwendeten Beamten dieser Funktion der Disziplinarstrafe auch dann eminente Bedeutung zukommt, wenn die abzuverurteilenden Straftaten außer Dienst begangen wurden.

Aber auch bei Verstößen gegen die Einhaltung der Dienstzeit bzw. bei derart langen Zeiträumen ungerechtfertigter und für den Dienstgeber nachrichtenloser Abwesenheit vom Dienst, wie dies vorliegend der Fall war, ist eine dem Tatunwert der Verfehlung ausreichend Rechnung tragende disziplinarrechtliche Sanktion in besonderem Maß erforderlich, um auch anderen Beamten gegenüber unmissverständlich deutlich zu machen, dass Dienstpflichtverletzungen dieser Art seitens der Disziplinarbehörden nicht toleriert werden können und dass sie daher die entsprechenden Konsequenzen nach sich ziehen.

Auch die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten (seine Sorgepflichten für einen etwa 13-jährigen Sohn, die monatlich € 190 ausmachen, seine finanziellen Belastungen in Form von Tilgungsraten aus einem Kredit idHv monatlich € 400) vermochten nichts daran zu ändern, dass der beschuldigte Beamte im öffentlichen Dienst nicht weiter verbleiben kann.

Eine Versetzung des Beschuldigten kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil es im Bereich der Österreichischen Post AG keinen seiner Einstufung entsprechenden Planposten gibt, auf dem er nicht mit fremden Geldern und/oder sonstigen Vermögenswerten in Berührung käme, sodass auch unter diesem Aspekt eine Rückfallstäterschaft des Beamten nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung gemäß § 92 Abs. 1 Z 4 BDG ist im hier vorliegenden Fall daher nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten. Der Argumentation in der Berufung, dass mit einer geringeren Strafe das Auslangen gefunden werden könne, konnte somit keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden, zumal die Verhängung einer Geldstrafe die ausweglose finanzielle Situation des Beschuldigten nur noch weiter verschärfen und angesichts der auch generalpräventiven Funktion der Disziplinarstrafe für andere Beamte ein falsches Signal bedeuten würde. Die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung gemäß Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 4, BDG ist im hier vorliegenden Fall daher nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten. Der Argumentation in der Berufung, dass mit einer geringeren Strafe das Auslangen gefunden werden könne, konnte somit keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden, zumal die Verhängung einer Geldstrafe die ausweglose finanzielle Situation des Beschuldigten nur noch weiter verschärfen und angesichts der auch generalpräventiven Funktion der Disziplinarstrafe für andere Beamte ein falsches Signal bedeuten würde.

Die erstinstanzliche Entscheidung war daher auch hinsichtlich der Art bzw. Höhe der über den beschuldigten Beamten verhängten Strafe zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis erübrigte sich ein Eingehen auf das Berufungsvorbringen, selbst die Verhängung einer im oberen Bereich bemessenen Geldstrafe gemäß § 92 Abs. 1 Z 3 BDG sei angesichts der Identität der Tathandlungen, für die der Beamte bereits strafgerichtlich verurteilt worden sei, sowie des auf seine krankhafte Spielsucht zurückzuföhren gewesenen Fehlverhaltens im vorliegenden Fall schon aus spezialpräventiven Gründen nicht angebracht; der in diesem Zusammenhang argumentativ herangezogene § 95 Abs. 3 BDG gehört seit der Dienstrechts-Novelle 2008, BGBl. I 147/2008, dem Rechtsbestand im Übrigen nicht mehr an. Bei diesem Ergebnis erübrigte sich ein Eingehen auf das Berufungsvorbringen, selbst die Verhängung einer im oberen Bereich bemessenen Geldstrafe gemäß Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 3, BDG sei angesichts der Identität der Tathandlungen, für die der Beamte bereits strafgerichtlich verurteilt worden sei, sowie des auf seine krankhafte Spielsucht zurückzuföhren gewesenen Fehlverhaltens im vorliegenden Fall schon aus spezialpräventiven Gründen nicht angebracht; der in diesem Zusammenhang argumentativ herangezogene Paragraph 95, Absatz 3, BDG gehört seit der Dienstrechts-Novelle 2008, Bundesgesetzblatt Teil eins, 147 aus 2008,, dem Rechtsbestand im Übrigen nicht mehr an.

Diese Entscheidung konnte gemäß § 125a Abs. 2 BDG ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, da der Sachverhalt infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung (sowohl hinsichtlich der objektiven als auch hinsichtlich der subjektiven Tatseite) ausreichend geklärt ist. Diese Entscheidung konnte gemäß Paragraph 125 a, Absatz 2, BDG ohne

Durchführung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, da der Sachverhalt infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung (sowohl hinsichtlich der objektiven als auch hinsichtlich der subjektiven Tatseite) ausreichend geklärt ist.

Hinzuweisen ist darauf, dass dem beschuldigten Beamten – ungeachtet seiner Entlassung aus dem öffentlichen Dienst – die Möglichkeit eines Antrages gemäß Art. I § 1 Abs. 1 Überbrückungshilfegesetz offen steht. Hinzuweisen ist darauf, dass dem beschuldigten Beamten – ungeachtet seiner Entlassung aus dem öffentlichen Dienst – die Möglichkeit eines Antrages gemäß Artikel römisch eins, Paragraph eins, Absatz eins, Überbrückungshilfegesetz offen steht.

Der Kostenspruch gründet sich auf § 117 Abs. 2 BDG. Der Kostenspruch gründet sich auf Paragraph 117, Absatz 2, BDG.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Suspendierung des Beschuldigten hat gemäß § 112 Abs. 5 BDG mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens, d.i. mit der Zustellung dieser Entscheidung an seinen zustellungsbevollmächtigten Rechtsvertreter geendet. Die Suspendierung des Beschuldigten hat gemäß Paragraph 112, Absatz 5, BDG mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens, d.i. mit der Zustellung dieser Entscheidung an seinen zustellungsbevollmächtigten Rechtsvertreter geendet.

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2012

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at